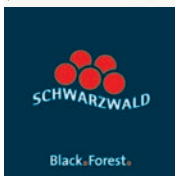


UNSER VEREIN STELLT SICH VOR  
**SCHWARZWALD TOURISMUS  
KINZIGTAL E.V.**



[www.schwarzwald-kinzigtal.info](http://www.schwarzwald-kinzigtal.info)



# VORWORT

Liebe Interessenten,

seit Ende 2017 arbeiten wir gemeinsam an der Weiterentwicklung des Tourismus in unserer Region. Mit dem Zusammenschluss von zu Beginn zwölf Städten und Gemeinden wurde ein wichtiger Grundstein für die interkommunale Zusammenarbeit gelegt. Nur wenige Jahre später, hat sich 2022 bereits die Stadt Schramberg unserem Verbund angeschlossen. 2023 zählt unser Verein über 330 Fördermitglieder, darunter Gastgeber, Gastronomen, touristische Einrichtungen, touristische Partner und Unternehmer.

Unsere touristischen Betriebe im Kinzigtal arbeiten tagtäglich daran, Gäste und Einheimische gleichermaßen für unsere Region zu begeistern. Unsere heimischen Tourist-Informationen in den Rathäusern planen und koordinieren ortsindividuelle Veranstaltungen und ortseigene Projekte. Wir vom Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V. bündeln die touristischen Themen der Region und bieten eine Plattform der Zusammenarbeit. Zentral in unserer Geschäftsstelle in Wolfach entwickeln wir touristische Großprojekte, kümmern uns um überregionale Marketingmaßnahmen und stehen sowohl unseren Mitgliedsbetrieben und Mitgliedskommunen als auch unseren Gästen als Ansprechpartner für alle touristischen Belange zur Verfügung.

In einer Vielzahl von Gremien wie dem Vereinsvorstand, dem Marketingausschuss, dem Touristiker Ausschuss oder bei Veranstaltungen, wie unserer alljährlichen Mitgliederversammlung, arbeiten wir Hand in Hand, um unsere Ferienregion weiterhin zukunftsfähig aufzustellen. Das gemeinsam entwickelte und stetig aktualisierte Tourismuskonzept dient dabei als Grundlage für unser heutiges und zukünftiges Handeln.

Helfen auch Sie mit, durch Ihre Unterstützung und Ihr Engagement in den Gremien des Vereins, ein vielfältiges Angebot sowie eine moderne und schlagkräftige Marketing- und Vertriebsorganisation für den Tourismus im Kinzigtal voranzutreiben.

Ihr Team des Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V.



Für die Geschäftsstelle  
Isabella Schmider  
Geschäftsführerin



Für den Vorstand  
Thomas Geppert  
1. Vorsitzender

**02** VORWORT **04** DER VEREIN UND SEINE ORTE **06** DAS TEAM **07** DER VORSTAND UND DER  
MARKETINGAUSSCHUSS **08** UNSERE KERNTHEMEN **10** MARKENLEITBILD **12** PROJEKTE UND  
MASSNAHMEN **16** STIMMEN AUS DEM KINZIGTAL **18** VORTEILE FÜR MITGLIEDER **20** SATZUNG  
**26** MARKENORDNUNG **28** BEITRAGSORDNUNG **29** ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT **31** KONTAKTE

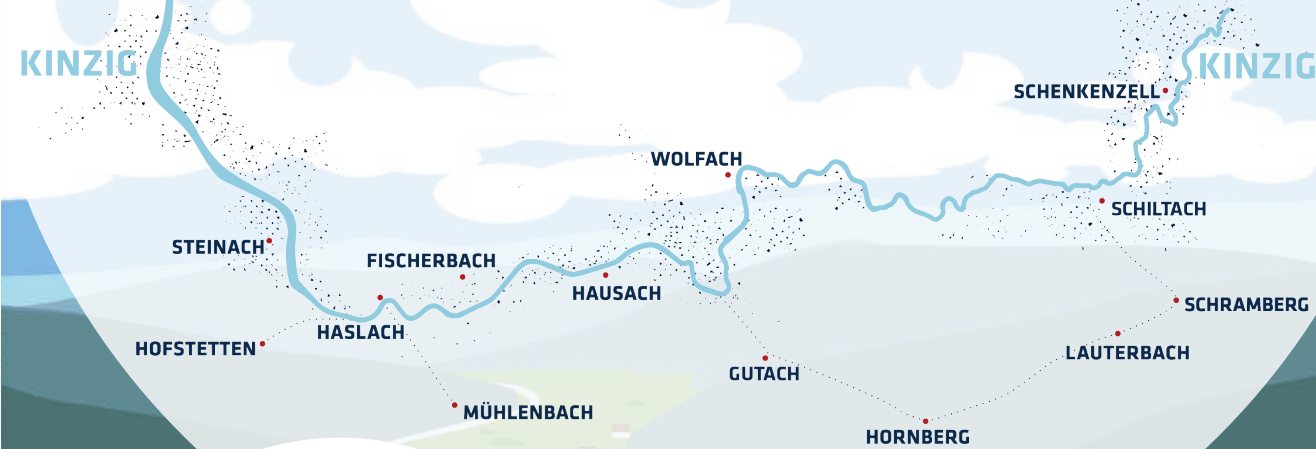




**13**  
STÄDTE &  
GEMEINDEN  
- **EINE**  
GEMEINSAME  
VISION



# DAS VEREINSGEBIET



**MITTEN IM SCHWARZWALD.  
MITTEN INS HERZ.**

Einmal quer durch den Schwarzwald:  
Auf 93 Kilometern fließt die Kinzig  
durch das Herz des Schwarzwaldes  
und verbindet die gesamte Region  
und deren Städte und Gemeinden.





# DAS TEAM

**MANDY TÓBIÁS** .....  
• Onlinemarketing

**ASSUNTA FINKE** .....  
• stellvertretende  
Geschäftsleitung

**ISABELLA SCHMIDER** .....  
• Geschäftsleitung

**ANGELINA SCHOCH** .....  
• Marketing & Vertrieb

**CARINA HABERSTROH** .....  
• Marketing & Print

**PAULINE SCHERRMANN** .....  
• Marketing & Vertrieb

# DER VORSTAND

1. VORSITZENDER  
2. VORSITZENDER  
3. VORSITZENDE

**BM Thomas Geppert** | Wolfach  
**BM Marc Winzer** | Hornberg  
**BMin Helga Wössner** | Mühlenbach

ORDENTLICHE  
MITGLIEDER/BEISITZER

**BM Bernd Heinzelmann** | Schenkenzell  
**BM Wolfgang Hermann** | Hausach  
**BM Siegfried Eckert** | Gutach  
**OBin Dorothee Eisenlohr** | Schramberg

FÖRDERMITGLIEDER/  
BEISITZER

**Susanne Blum** | Stadthotel Haslach  
**Thomas Harter** | Restaurant Löwen  
**Margit Langer** | Vogtsbauernhof  
**Jürgen Lauble** | Landhaus Lauble  
**Ralf Müller** | Dorotheenhütte  
**Gabriele Nuoffer** | Biohof Herrenweg  
**Cinzia Schwendenmann** | Oberer Rechtgrabenhof

# DER MARKETINGAUSSCHUSS

GESCHÄFTSFÜHRERIN

**Isabella Schmider** | Leitung Marketingausschuss

STEINACH

**Benjamin Deiß** | Gasthaus zum Wilden Mann

HASLACH

**Ralf Müller** | In Vino Veritas

MÜHLENBACH

**Elke Buchholz** | Jungbauernhof

HOFSTETTEN

**Elisabeth Kornmaier** | FeWo Elisabeth Kornmaier

FISCHERBACH

**Cinzia Schwendenmann** | Oberer Rechtgrabenhof  
**Brigitte Müller** | Ramsteinerhof

HAUSACH

**Martina Schmid** | Gasthaus zum Hirsch

GUTACH

**Margit Langer** | Vogtsbauernhof  
**Peter Reichle** | Park mit allen Sinnen

HORNBERG

**Jürgen Lauble** | Landhaus Lauble  
**Karin Wohlgemut** | Hasenhof

LAUTERBACH

**Martin Veith** | Kooperationspartner

SCHRAMBERG

**Boris Giesler** | Handels- und Gewerbeverein Schramberg

WOLFACH

**Ralf Müller** | Dorotheenhütte

SCHENKENZELL

**Brigitte Kilgus** | Hotel Waldblick

SCHILTACH

**Gabriele Nuoffer** | Biohof Herrenweg

VERTRETER TOURISTIKER

**Christian Jäckels** | Tourist-Info Schiltach

17 aktiv mitwirkende Marketingausschussmitglieder aus den Reihen der Gastgeber, Gastronomie, Touristik und Politik im gesamten Einzugsgebiet. Stand: Januar 2024





# UNSERE KERNTHEMEN



## FREIZEITERLEBNIS

**Erlebnisse, Familienurlaub, Spiel & Spaß**

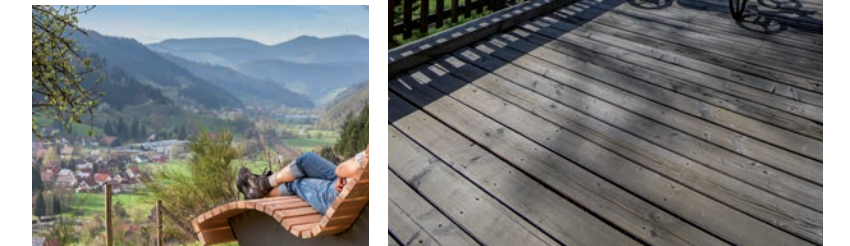
Ausflugsziele, Baden & Wellness, Museen & Ausstellungen,  
Schlechtwetter-Aktivitäten



## KULTURERLEBNIS

**Tradition & Brauchtum, Kulinarik**

Bollenhut, Flößerei, Fastnacht, Veranstaltungen, Märkte, Stadt-  
führungen, Kunst, Genuss



## NATURERLEBNIS

**Wandern, Radfahren (E-Bike, MTB)**

Natur/Wald/Fluss, Naturbildung, Erholung/ Entschleunigung,  
Fun- und Trendsport, Camping, Wellness/Gesundheit



# UNSER MARKENLEITBILD

## VISION

### Wo wollen wir hin?

Das Kinzigtal ist 2030 die touristisch bevorzugte Region und das pulsierende Tal des Schwarzwaldes.

Das Kinzigtal hat die höchste Konzentration an Freizeit- und Erlebniseinrichtungen und ist zugleich „Wertvollste“ und überraschend moderne Region im Schwarzwald.

## WERTE

### Wofür stehen wir?

- Liebe und Verantwortung für Heimat und Flair
- Tradition
- Stolz
- Regionalität
- Bescheidenheit
- Sicherheit
- Bodenständigkeit

## MISSION

### Wer sind wir?

Das Kinzigtal bietet Gästen eine Erlebnis-Welt im Herzen des Schwarzwaldes und macht Tradition und Heimat für Gäste authentisch erlebbar. Dazu steigern wir die Attraktivität der Region für unsere Gäste und erhöhen die Lebensqualität für unsere Einwohner. Die Verbindung zwischen Tradition und Modernität bietet frische Vielfalt.

## USPs

### Was können nur wir bieten?

- Einzigartiges Tal komplett quer durch den Schwarzwald
- Kinzig
- „Schwarzwald in klein“
- Einzigartige Dichte an Attraktionen / Besucherzielen / Museen der Superlativen (ältestes Freilichtmuseum Baden-Württembergs)
- Heimat des Bollenhuts



## SELBSTVERSTÄNDNISS

### Wer wir sind?

- herzlich
- gastfreundlich
- ideenreich, modern, zeitgemäß (Können)
- authentisch
- veränderungswillig- und fähig
- aufgeschlossen, neugierig, vielseitig
- zuverlässig
- gesellig

### BOTSCHAFTEN NACH INNEN

## MARKENBILD

### Wie treten wir auf?

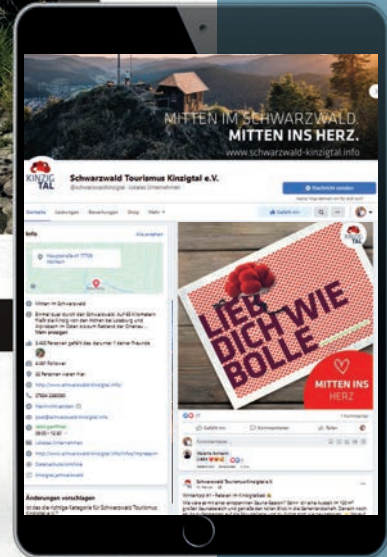
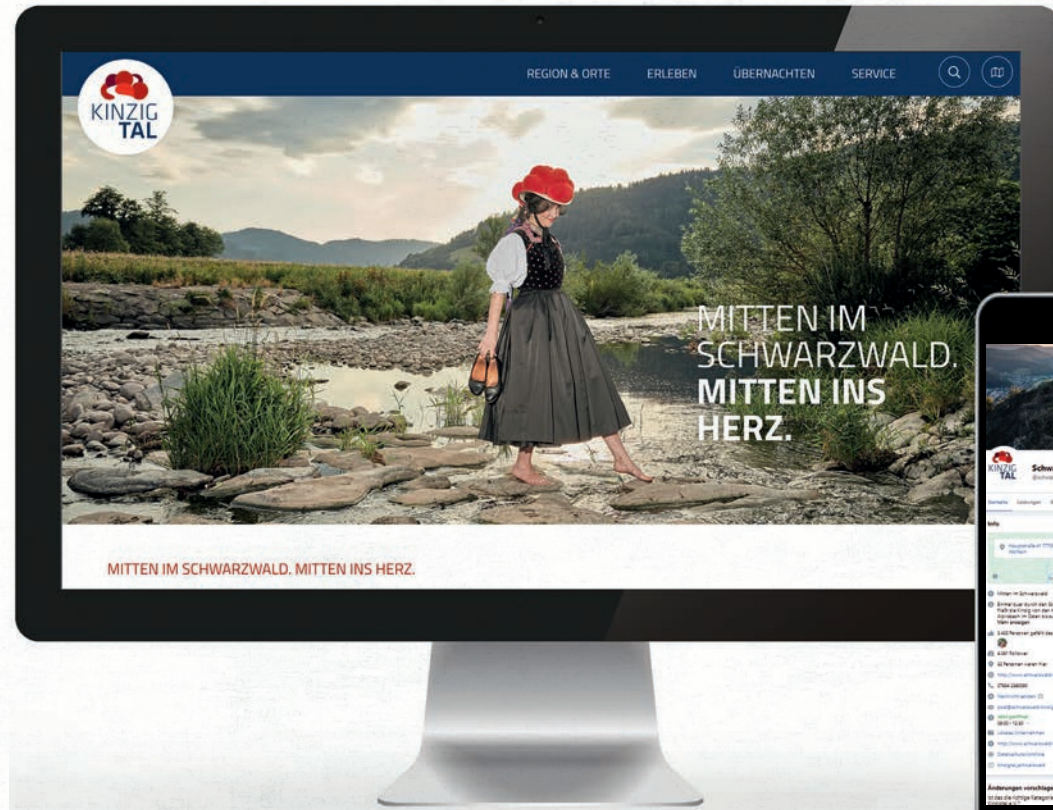
- traditionell und erlebnisreich
- zeitgemäß, frisch, kreativ
- selbstbewusst
- vielseitig
- zuverlässig, verbindlich
- nah am Kunden
- authentisch, echt
- warmherzig
- flexibel

### BOTSCHAFTEN NACH AUSSEN

- 1 Wir sind eine verbundene Region und gemeinsam stark.
- 2 Wir sind Schwarzwald (mittendrin).
- 3 Wir sind gastfreundliche, zuverlässige und aufgeschlossene Gastgeber.
- 4 Wir sind untereinander gut vernetzte Qualitätsgastgeber und „Wunscherfüller“.
- 5 Wir sind Heimatliebhaber und lassen Gäste in unsere Welt eintauchen und Teil unseres Zuhauses sein.
- 6 Wir sind offen für Neues, bereit Tradition und Moderne zu verbinden und für den Gast erlebbar zu machen.
- 7 Wir sind ideenreich und entwickeln unser Angebot stetig weiter.

- 1 Wir sind traditions- und erlebnisreiche Urlaubsregion in einzigartiger Landschaftskulisse.
- 2 Wir sind gut erreichbar.
- 3 Wir bieten alles was der Schwarzwald zu bieten hat in einem Tal vereint.
- 4 Wir bieten vielfältige Unterbringung in Traditionsbetrieben.
- 5 Wir kümmern uns um die Wünsche und Fragen unserer Gäste. Damit wird ein Gefühl der Sicherheit und des Willkommenseins vermittelt. Herzlich eben.
- 6 Wir lassen den Gast Teil unseres Lebens werden.





## DIGITALES MARKETING

Auf digitalen Plattformen wie Instagram, Facebook, YouTube, LinkedIn und Co. präsentiert der Verein die Ferienregion zeitgemäß und zielgruppenorientiert. Bilder und Geschichten wecken Emotionen, die Lust auf Urlaub im Kinzigtal machen und im Gedächtnis bleiben.

Mit überregionalen Digitalkampagnen, online Marketingmaßnahmen und Kooperationen, wie beispielsweise dem Dachverband des Schwarzwaldes, der Schwarzwald Tourismus GmbH sorgt der Verein konstant für mediale Präsenz der Ferienregion.

Die neue App und der digitale Reisebegleiter „Frag Schwarzwaldmarie“ bündelt Informationen wie Ausflugsziele, Touren, Essen & Trinken, Veranstaltungen und weitere Informationen rund um den Aufenthalt im Schwarzwald und im Kinzigtal.

# PROJEKTE UND MASSNAHMEN

## PRINTPRODUKTE

Mit Printprodukten, die die Kernthemen im Kinzigtal bündeln sind auch alle Informationen „offline“ verfügbar. Durch gezielte Auslagestellen in und außerhalb der Region, Veranstaltungen, Postversand und Streuaktionen wird sichergestellt, dass die Broschüren auch da ankommen wo sie relevant sind – bei unseren Gästen.

Regelmäßige Updates sorgen für Aktualität und ein stets zeitgemäßes Design.





## PRODUKTENTWICKLUNG

Der Tourismus befindet sich in einem steigen Wandel und fordert ein flexibles Agieren von allen Akteuren. Auch der Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V. entwickelt und setzt neue und zeitgemäße Produkte um:

### KINZIGTÄLER WANDERSTEIG

Mit der Entwicklung eines Wandersteigs, welcher die dreizehn Mitgliedsorte im Kinzigtal verbinden soll, werden neue Zielgruppen angesprochen, Übernachtungen generiert und die Saison verlängert. Ein Großprojekt für das Kinzigtal, in welchem Orte, Schwarzwaldvereine, Forst, Tourismus und viele weitere Akteure Hand in Hand gehen.



### KINZIGTAL-RADWEG & DER KINZIG RAD TAG

In enger Zusammenarbeit mit allen Kinzigtal-Radweg Gemeinden auch über das Vereinsgebiet hinaus, wird fortlaufend an der Attraktivität des Radweges gearbeitet und neue Konzepte wie die Veranstaltung des „Kinzigtal-Rad-Tages“ entwickelt.

### QUALITÄTSSOFFENSIVE

Durch die Erarbeitung und Umsetzung eines innovativen Klassifizierungskonzeptes ist es dem Verein gelungen, einen hohen Qualitätsstandard im Kinzigtal in Form von Klassifizierungen von Ferienwohnungen und Privatunterkünften zu schaffen. Dies war unter anderem durch einen gemeinsamen, ortsübergreifenden Pool an vereinsinternen Prüfern umsetzbar.

Aktuell gibt es im Vereinsgebiet mehrere Prüfer für das Siegel „Qualitätsgastgeber Wanderbares Deutschland“, die interessierte Betriebe in der Region prüfen und auszeichnen. Ziel ist die Förderung eines attraktiven Wandertourismus für die Urlaubsregion.

Kinzigtaler Betriebe können sich außerdem für Familienferien klassifizieren lassen. Der Verein trägt einen Teil der Zertifizierungskosten für seine Mitglieder.

Zudem wurden bereits verschiedene familienfreundliche Projekte in den Städten und Gemeinden im Vereinsgebiet umgesetzt um familienfreundliche Ferien zu fördern.

**DTV** **Sterneferien**

**LANDESWETTBEWERB**  
**familien-ferien**  
**PREISTRÄGER**



### MESSEN & EVENTS

Neben nationalen und internationalen namenhaften Messen wie der CMT in Stuttgart, der Tour Natur in Düsseldorf oder der Vakantiebeurs in Utrecht, präsentiert sich das Kinzigtal seit 2021 mit einer mobilen digitalen Touristinfo regional, überregional und im europäischen Ausland.



### SICHTBARKEITSKAMPAGNE

Um die Sichtbarkeit des Kinzigtals sowohl im Vereinsgebiet, als auch darüber hinaus zu erhöhen, werden immer wieder neue kreative Projekte umgesetzt und Kooperationen mit wichtigen regionalen Partnern vereinbart.





# STIMMEN AUS DEM KINZIGTAL

„HERVORRAGENDES  
NETZWERK“  
welches unsere Stärken  
überregional vermarktet

WARUM SICH  
EINE MITGLIED-  
SCHAFT LOHNT

ALLE  
VORTEILE

finden Sie  
auf Seite 18

„AKTIVE  
ANSPRECHPARTNER“  
die alle Fragen beantworten und  
unterstützend zur Seite stehen

„VIELE SERVICES“  
zum Beispiel den kostenlosen Fotoservice  
oder Infoveranstaltungen



MARGIT  
LANGER

Schwarzwälder Freilicht-  
museum Vogtsbauernhof

”

Die Mitgliedschaft in der  
Schwarzwald Tourismus Kin-  
zigtal ermöglicht uns, in einem  
**hervorragenden und gut funk-  
tionierenden touristischen  
Netzwerk** mitarbeiten und da-  
mit auch unsere Stärken über-  
regional besser vermarkten zu  
können.



”

Ich sehe es als riesigen Vorteil an, dass  
wir unsere Destinationen **gemeinsam  
Vermarkten** können. Da wir so viel besser  
gefunden werden. In unterschiedlichen  
Medien (Flyer, Webseite, Apps etc.) haben  
sowohl Einheimische wie auch Gäste oder  
Reisende inzwischen tolle Möglichkeiten  
sich über Veranstaltungen, Radwege,  
Wanderwege, natürlich Übernachtungs-  
möglichkeiten zu informieren. Wir haben  
auf der Geschäftsstelle der STK **kompe-  
tente und aktive Ansprechpartner**, die  
uns bei allen Fragen gerne zur Seite ste-  
hen, und ständig aktiv vorausdenken um  
Aktionen zu starten für unser herrliches  
Kinzigtal.

BRIGITTE  
MÜLLER

Ramsteinerhof



JÜRGEN  
LAUBLE

Landhaus Lauble

”

Ich sehe den Vorteil der Mit-  
gliedschaft beim STK in der  
**starken Gemeinschaft aller  
beteiligten Kommunen**. Ich  
habe bereits den Fotoservice  
genutzt und Infoveranstaltun-  
gen besucht. Der Verein macht  
die Urlaubsregion Kinzigtal be-  
kannter und baut die Angebote  
stetig aus um die **Urlaubsqua-  
lität für unsere Gäste zu ver-  
bessern**.

”

Für mich bedeutet die Mitgliedschaft in der STK  
das **organisierte Vertretensein** unserer Region in  
der vielfältigen Tourismuslandschaft.  
Hier bin ich mit meinem Angebot durch Fachleu-  
te, die den Tourismusmarkt in und auswendig  
kennen, vertreten. Ganz besonders gut gefällt  
mir dabei, dass ich unseren Gäste eine **digitale  
Gästemappe** anbieten kann.  
Mit dem Angebot des Bogenschießens kommt  
eine neue Besuchergruppe ins Kinzigtal. Die Er-  
fahrung zeigt, dass mitunter viele unterschied-  
liche Betriebe von diesen Besuchern konzipieren  
(Gastronomen, Bäckereien, Hotels...).

ELKE  
BUCHHOLZ

Jungbauernhof / Bogenpar-  
cours Schwarzwald





# GEMEINSAM DEN TOURISMUS STÄRKEN UND ALS MITGLIED PROFITIEREN



KOSTENLOSER  
FOTOSERVICE



REPRÄSENTATION  
DER REGION UND DER  
LEISTUNGSTRÄGER



VERNETZUNG  
& AUSTAUSCH



VERGÜNSTIGTE  
PREISE BEI  
ZERTIFIZIERUNGEN



KOSTENLOSE BZW.  
ERMÄSSIGTE  
TEILNAHME BEI  
SCHULUNGSREIHEN



AKTUELLE INFOS  
ZEITNAH ÜBER  
VERSCHIEDENE KANÄLE



KOSTENFREIER  
EINTRAG AUF:  
schwarzwald-kinzigtal.info  
schwarzwald-tourismus.info  
sowie weitere Partner



ZENTRALER  
ANSPRECHPARTNER  
FÜR ALLE FRAGEN



DIGITALE &  
ANALOGUE  
GÄSTEMAPPE



EINBINDUNG IN  
UNSERE SOCIAL MEDIA  
KOMMUNIKATION



KOOPERATIONS-  
MÖGLICHKEITEN BEI  
MARKETINGMASSNAHMEN  
(z.B. Messen, Veranstaltungen,  
Magazine,...)



VERGÜNSTIGTE  
ANZEIGENPREISE



## ÜBERSICHT BEITRÄGE FÜR FÖRDERMITGLIEDER PRO KALENDERJAHR

Beherbergungsbetriebe.....	30 €
Grundbeitrag zuzüglich 12 Euro pro Schlafzimmer es werden maximal 40 Schlafzimmer berechnet (Wohnschlafzimmer und Einzimmerappartments werden als ein Schlafzimmer gewertet)	
Gruppenhäuser.....	60 €
Campingplätze bis 60 Stellplätze .....	60 €
Campingplätze ab 61 Stellplätze.....	90 €
Feriedörfer bis 50 Einheiten.....	60 €
Feriedörfer ab 51 Einheiten .....	120 €
Gastronomie-, Einzelhandels-, Handwerksbetriebe, freie Berufe.....	30 €
Einrichtungen ohne Eintritt oder bis 10.000 Besucher pro JahrNach Vereinbarung, mind.	30 €
Einrichtungen mit Eintritt, bis 150.000 Besucher pro Jahr.....	60 €
Einrichtungen mit Eintritt, über 150.000 Besucher pro Jahr .....	300 €
Kreditinstitute und sonstige Betriebe.....	Nach Vereinbarung
Kommunale Einrichtungen .....	Beitragsfrei



## SATZUNG DES VEREINS SCHWARZWALD TOURISMUS KINZIGTAL E.V.

### § 1 NAME, SITZ UND BEZEICHNUNG

- Der Verein ist ein eingetragener Verein unter der Bezeichnung „Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V.“.
- Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Wolfach.

### § 2 RECHTSGRUNDLAGEN DES VEREINS; ORGANE DES VEREINS

- Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des Vereins sind die vorliegende Satzung sowie die Zusatzordnungen zu dieser Satzung, nämlich
  - die Geschäftsordnung für den Vorstand
  - die Wahlordnung zum Vorstand
  - die Markenordnung
  - die Beitragsordnung
- Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des Vereins sind weiter die auf der Grundlage dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit diese unmittelbare Rechte und Pflichten der Mitglieder begründen.
- Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 3 RECHTSNATUR DES VEREINS ALS INTERKOMMUNALE KOOPERATION

- Der Verein ist nach Maßgabe der Regelungen über die ordentliche Mitgliedschaft in § 7 Abs. 1 dieser Satzung eine Kooperation ihrer ordentlichen Mitglieder im Sinne von Art. 12 der EU-Verordnung 2014/24 über öffentliche Auftragsvergabe vom 17.04.14 und § 108 Abs. 4 GWB.
- Die vorliegende Satzung begründet eine Zusammenarbeit zwischen den ordentlichen Mitgliedern des Vereins mit dem Ziel, sicherzustellen, dass von ihnen zu erbringende in landtouristische Dienstleistungen als öffentliche Dienstleistungen zur Erreichung gemeinsamer Ziele nach Maßgabe des Vereinszwecks ausgeführt werden.
- Der Verein ist von seinen ordentlichen Mitgliedern mit der Verabschiedung dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 5 und 6 dieser Satzung durch Beschlüsse entsprechend der Anlage zum Protokoll der Gründungsversammlung vom 25.04.2017 befristet mit der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen beauftragt worden.

### § 4 VEREINSGEBIET; PROJEKTBEZOGENE KOOPERATIONEN; MITGLIEDSCHAFTEN

- Vereinsgebiet sind die Städte und Gemeinden Steinach, Haslach, Mühlenbach, Hofstetten, Fischerbach, Hausach, Gutach/Schwarzwaldbahn, Hornberg, Lauterbach, Wolfach, Schiltach, Schenkenzell und Schramberg.

- Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung des Vereinsgebietes beschließen, so weit die Voraussetzungen für eine Kooperation entsprechend § 2 dieser Satzung gegeben sind.
- Der Verein kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ohne Erweiterung des Vereinsgebietes nach Abs. 1 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder zivilrechtlichen Vertrag befristete und unbefristete Kooperationen, insbesondere im Rahmen von Förderprojekten, mit öffentlich-rechtlichen Trägern und juristischen Personen des privaten Rechts außerhalb des Vereinsgebietes, auch im Ausland, eingehen.
- Der Verein kann Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und Institutionen erwerben, so weit die Mitgliedschaft seinem satzungsgemäßen Zweck und der Bestimmung nach § 2 dieser Satzung entspricht.

### § 5 ZWECK DES VEREINS

- Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist nicht gewerblich tätig und tätigt keine Handelsgeschäfte.
- Zweck des Vereins ist es, alle Maßnahmen zu fördern, die den Inlandstourismus im Vereinsgebiet fördern und der Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Infrastruktur für den Inlandstourismus im Vereinsgebiet dienen. Dazu gehört auch die Förderung von Kultur- und Brauchtumpflege.
- Der Verein fördert in seinem Tätigkeitsgebiet den Inlandstourismus in allen Bereichen der Ferien-, Kur- und Naherholung.
- Zu den besonderen Aufgaben des Vereins gehören mit der Maßgabe, dass damit keine auf Gewinnerzielung gerichtete bzw. gewerbliche Tätigkeit verbunden ist:
  - Maßnahmen zur Erhaltung landschaftstypischer Merkmale und kultureller Traditionen,
  - Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in der Zusammenarbeit mit den Behörden, der Tourismuswirtschaft sowie den am Tourismus und Kurwesen beteiligten Organisationen, Institutionen, Verbänden und Vereinen nach Maßgabe des satzungsmäßigen Vereinszweckes,
  - Die Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften, Behörden und Institutionen beim Aufbau, der Erhaltung und der Profilierung der touristischen Infrastruktur im Vereinsgebiet,
  - Die Gewährleistung der kontinuierlichen und fachlichen Information seiner Mitglieder so wie die Wahrnehmung aller Möglichkeiten einer überregionalen Zusammenarbeit im Sinne der Tourismusförderung im Vereinsgebiet,
  - Die Organisation eines kooperativen touristischen Innen- und Außenmarketings, einschließlich allgemeiner Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im und für das Vereinsgebiet,
  - Die Mitwirkung bei der Regionalentwicklung in den Bereichen Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz sowie bei der Förderung eines touristischen Informations- und Wegeleitsystems innerhalb der Region.

Die konkrete Aufgabenverteilung sowie die Abgrenzung der Aufgaben erfolgt durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über eine entsprechende Vereinbarung mit den Kommunen.

- Die ordentlichen Mitglieder werden, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 108 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 GWB, die Bestimmungen über den Vereinszweck und dessen Aufgaben regelmäßig insbesondere im Hinblick auf die Vorgabe der Wahrnehmung öffentlicher Interessen nach § 2 der Satzung überprüfen und mindestens alle 4 Jahre durch entsprechenden Beschluss bestätigen.
- Änderungen oder Erweiterungen der Zwecke und Aufgaben des Vereins bedürfen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in § 10 Abs. 14 dieser Satzung über Satzungsänderungen zu fassenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### § 6 TÄTIGKEITSFORMEN

- Der Verein verfolgt seine Zwecke und Aufgaben durch folgende Tätigkeitsformen:
  - Der Aufbau und die Fortentwicklung gemeinsamer Marketingstrategien für touristische Angebote und Leistungen der Mitglieder und der Leistungsträger in den Zuständigkeitsbereichen der Mitglieder,
  - Die Förderung, Unterstützung und Koordination lokaler, regionaler und grenzüberschreitender touristischer Projekte,
  - Die Vermarktung eigener Pauschalangebote sowie der Pauschalangebote von Gastgebern und Leistungsträgern sowie die Tätigkeit als Anbieter verbundener Reiseleistungen ohne Gewinnerzielung,
  - Die Vermarktung von Werbeartikeln und Souvenirs ohne Gewinnerzielung,
  - Die Klassifizierung von Privatunterkünften, Ferienwohnungen und Ferienhäusern nach dem Klassifizierungssystem des Deutschen Tourismusverbandes sowie die Ausbildung und Beauftragung von Klassifizierungspersonen,
  - Die Herausgabe von Printmedien zur einheitlichen Bewerbung der inlandstouristischen Angebote der Mitglieder und ihrer Leistungsträger,
  - Die Ausarbeitung bzw. die Veranlassung von Ausarbeitungen von Arbeitshilfen für die Mitglieder und deren Leistungsträger, insbesondere in Form von Checklisten, Muster-Geschäftsbedingungen, Verkaufshandbüchern, technischen Ratgebern (unter Ausschluss einer Rechtsberatung der Mitglieder im Einzelfall),
  - Die Schulung und Fortbildung von Mitarbeitern der Mitglieder und von Leistungsträgern mit inlandstouristischen Aufgaben, insbesondere durch die Veranstaltung von Seminaren, Workshops und Vorträgen,
  - Die Organisation von Messeauftritten der Vereinigung und der Teilnahme und Präsentation von Mitgliedern und Leistungsträgern der Mitglieder bei Messen,
  - der Betrieb, die Herausgebertätigkeit und die verantwortliche Aufstellung als Erbringer von Telediensten in Form des Betriebs von Internetauftritten und Social-Media-Portalen,
  - Die Einholung von Gutachten zu Rechts- und Steuerfragen sowie zu Fragen von Marketing und Technik mit Relevanz für die inlandstouristischen Aktivitäten der Mitglieder und ihrer Leistungsträger (unter Ausschluss einer Rechtsberatung der Mitglieder im Einzelfall),
- Für die Änderungen und Erweiterungen dieser Tätigkeitsformen gelten die Bestimmungen in § 5 Abs. 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.

### § 7 MITGLIEDER

- Ordentliche Mitglieder können ausschließlich Kommunen sein.
- Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen sowie juristische Personen des öffentlichen



und privaten Rechts sein, welche nach ihrer Tätigkeit bzw. eigenen Satzungs- oder Zweckbestimmungen die Zwecke und Tätigkeitsformen des Vereins fördern.

- Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder und damit die Beitragspflicht beginnt, soweit die Mitgliederversammlung im Rahmen der Aufnahme nichts anderes beschließt, zum 1. Januar des auf den Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses folgenden Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder und damit die Beitragspflicht beginnt, soweit der Vorstand im Rahmen der Aufnahme nichts anderes beschließt und unabhängig vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Aufnahme an das fördernde Mitglied, mit dem auf den Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses folgenden Kalenderquartal.
- Die Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder endet, unbeschadet der Bestimmungen über den Ausschluss ordentlicher und fördernder Mitglieder aus dem Verein in § 8, durch ordentliche Kündigung. Eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds ist nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs des Vereins zulässig. Die ordentliche Kündigung eines fördernden Mitglieds ist nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende zulässig. Kündigungen haben schriftlich unter Ausschluss elektronischer Textform zu erfolgen.

#### § 8 AUSSCHLUSS ORDENTLICHER ODER FÖRDERNDER MITGLIEDER

- Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss, der mit 2/3 der Mehrheit der Mitgliederstimmen nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung über die Stimmrechtsverhältnisse gefasst werden muss, den Ausschluss eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds beschließen.
- Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt oder seine Pflichten als Mitglied in schwerwiegender Weise verletzt.
- Der Ausschluss setzt eine Abmahnung des Mitglieds voraus, welche durch den Vorstand vorgenommen werden kann, es sei denn, die Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder die Verletzung von Pflichten als Mitglied sind objektiv so schwerwiegend, dass ein sofortiger Ausschluss ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.
- Liegen die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Abs. 2 und Abs. 3 vor, so kann der Vorstand des Vereins durch einstimmig zu fassenden Beschluss anordnen, dass die Rechte des Mitglieds bis zu einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 ruhen.
- Im Falle des rechtskräftigen Ausschlusses eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds berührt dies die Beitragsverpflichtung des Mitglieds bis zum Ablauf des Zeitpunkts, auf den eine ordentliche Kündigung durch das Mitglied, gerechnet ab dem Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss, möglich gewesen wäre, nicht. Für diesen Zeitraum geleistete Beiträge sind nicht zurückzubezahlen.
- Im Falle des rechtskräftigen Ausschlusses eines fördernden Mitglieds berührt dies eine im Einzelfall oder aufgrund besonderer Vereinbarung zugesagte Erbringung von Förderleistungen in Form entgeltlicher Beiträge nicht. Für fortlaufende Beiträge gilt die Regelung in Abs. 5 entsprechend.
- Ordentliche Mitglieder haben bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über ihren Ausschluss kein Stimmrecht.
- Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit Beiträgen für 2 aufeinanderfolgende Fälligkeitstermine, mit einem Jahresbei-

trag oder mit dem Betrag einer Umlage länger als 3 Monate im Verzug ist und trotz Mahnung mit Fristsetzung zur Zahlung von mindestens einem Monat unter Androhung des Ausschlusses für den Fall der Nichtzahlung keine Zahlung leistet. Gegen einen solchen Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, welche über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss berührt die Verpflichtung des ordentlichen Mitglieds zur Bezahlung von Beiträgen und Umlagen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ab Bekanntgabe des Ausschlusses eine ordentliche Kündigung durch das Mitglied zulässig gewesen wäre, nicht.

#### § 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen und Einrichtungen des Vereins und dessen Beratung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Anspruch zu nehmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins aktiv zu unterstützen und ihm die zur Verwaltung ihrer Mitgliedschaft erforderlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere auch zur Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der Regelungen in § 16 der Satzung, der Beitragsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Beiträge und Umlagen zu bezahlen.
- Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre werblichen Auftritte, soweit diese auf die Mitgliedschaft im Verein Bezug nehmen, nach Maßgabe der Bestimmungen der Markenordnung als Zusatzordnung zu dieser Satzung zu gestalten.

#### § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG; STIMMRECHTE

- Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder nach Maßgabe der Vertretungsregelungen in § 10 Abs. 5 dieser Satzung.
- Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- Fördernde Mitglieder können gem. § 12 Abs. 1 e) in den Vorstand und in die Ausschüsse des Vereins berufen werden. Sie sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen mit der Maßgabe teilzunehmen, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder den Ausschluss zur Teilnahme bzw. Anwesenheit aus der jeweiligen Mitgliederversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten beschließen kann.
- Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder wird ausgeübt durch die gesetzlichen Vertreter der Gebietskörperschaften bzw. deren Stellvertreter. Soweit ordentliche Mitglieder in der Mitgliederversammlung nicht durch deren gesetzliche Vertreter oder deren Stellvertreter repräsentiert werden, kann das Stimmrecht nur durch hierzu vom ordentlichen Mitglied allgemein oder im Einzelfall durch schriftliche Erklärung (unter Ausschluss der elektSchronischen Textform) gegenüber dem Vorstand bevollmächtigte Personen ausgeübt werden.
- Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
  - die Wahl des Vorstands
  - notwendige Ersatzwahlen zum Vorstand
  - die Wahl der Rechnungsprüfer
  - die Genehmigung der Jahresrechnung

- die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- die Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Stellenplan
- die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen mit der Maßgabe, dass die Mitgliederversammlung die Besetzung von Ausschüssen durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit auf den Vorstand delegieren kann
- die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge und die Erhebung von Umlagen
- den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern sowie über das Ruhen von Mitgliedsrechten
- die Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung und Änderung von Zusatzordnungen, insbesondere einer Wahlordnung, einer Beitragsordnung, einer Markenordnung und der Geschäftsordnung für den Vorstand
- die Auflösung des Vereins sowie die Änderung dieser Satzung
- die Beschlussfassung über die Einrichtung und den Sitz der Geschäftsstelle des Vereins
- die Beschlussfassung über den Sitz des Vereins
- die Beratung und Beschlussfassung über Verträge zur Gestellung von Sachmitteln, Räumen und Personal durch ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige Dritte für den Verein
- die Bestellung des Geschäftsführers.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens 1/3 der Mitglieder gefordert wird.
- Die Einladung ordentlicher Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsstellenleiterin/den Geschäftsstellenleiter. Sie hat schriftlich unter Ausschluss der elektronischen Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Einladungen an fördernde Mitglieder können grundsätzlich auch in elektronischer Textform erfolgen. Zu Mitgliederversammlungen, welche eine Änderung dieser Satzung oder eine Auflösung des Vereins zum Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung haben, müssen ordentliche Mitglieder mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen eingeladen werden. Den ordentlichen Mitgliedern sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge und Anträge zur Tagesordnung, zu übermitteln.
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter geleitet. Mit einem durch einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder zu fassenden Beschluss kann die Versammlungsleitung zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer qualifizierten Person (insbesondere Anwalt, Notar oder Steuerberater) übertragen werden.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beratungen ihrem wesentlichen Inhalt nach wiedergibt. Anträge zur Tagesordnung und Beschlüsse so wie die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die an Abstimmungen mitgewirkt haben, und das Abstimmungsergebnis nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen sind für jeden Gegenstand der Abstimmung zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Verein vertretenen Stimmen vertreten ist.
- Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mangels ausreichender Anzahl der vertretenen oder anwesenden Stimmberechtigten nicht beschlussfähig, ist

eine innerhalb von 4 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unbeschadet gesetzlicher Regelungen und Regelungen in dieser Satzung für qualifizierte Mehrheiten und ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Änderungen dieser Satzung, eine Änderung der Rechtsform sowie ein Beschluss über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

#### § 11 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum von der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bis zum 31.12.2017 ist ein Rumpf-Geschäftsjahr.

#### § 12 VORSTAND

- Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem 3. Vorsitzenden,bis zu 4 weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder als Beisitzer, Mindestens 4, höchstens jedoch 7 weiteren, nicht stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der fördernden Mitglieder als Beisitzer. Über die Zahl der entsprechenden Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Wahl dieser Mitglieder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mindestens 4 der Beisitzer aus dem Kreis der fördernden Mitglieder sollen dem Marketingausschuss angehören.
- Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung dienstrechtlicher, arbeitsrechtlicher und steuerlicher Bestimmungen beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für die Teilnahme an Vorstandssitzungen oder sonstigen Terminen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Reise- und Übernachtungskosten ohne eine Vergütung oder einen Aufwendungsersatz für die Tätigkeit selbst erstattet werden.
- Zum 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden können nur Bürgermeister aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden, zum 3. Vorsitzenden nur Bürgermeister oder andere Beschäftigte der ordentlichen Mitglieder.
- Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Gesamtvorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Soweit durch Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind sie jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach Maßgabe der zu dieser Satzung beschlossenen Wahlordnung als Zusatzordnung zu dieser Satzung. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- Die Amtsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode durch Rücktritt, beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden durch Beendigung der Amtstätigkeit als Bürgermeister oder aus anderen Gründen aus, so hat in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Im Falle eines Ausscheidens eines Beisitzers kann der Vorstand den Vertreter eines ordentlichen Mitglieds bis zur nächsten Wahl zum Vorstand als Ersatzmitglied bestimmen. Die Ersatzbestim-



- mung hat nach Maßgabe der Grundsätze der Wählbarkeit nach dieser Satzung sowie den Besetzungen von Beisitzerpositionen zu erfolgen. Der Vorstand soll hierbei Personen berücksichtigen, die bei der letzten Wahl nach dem jeweils in die entsprechende Funktionen des Vorstandsmitglieds gewählten und zu ersetzenden Vorstandsmitglied die meisten Stimmen erhalten haben.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist. In dieser Geschäftsordnung können die Aufgaben zwischen dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und den Beisitzern weiter aufgeteilt werden. Beisitzern können bestimmte Sonderaufgaben übertragen werden.
  8. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Sachverständige und Berater hinzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht. Sie können durch mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder zufassenden Beschluss von der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
  9. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und zu vollziehen. Zu seinen Aufgaben gehören ferner:
    - a. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes
    - b. die Erstellung/Vorlage der Jahresrechnung
    - c. die Bestimmung der Schwerpunkte der Vereinsarbeit und Koordinierung der Arbeit mit anderen, an der Förderung des Inlandstourismus beteiligten Organisationen
    - d. die vertragliche Regelung der Tätigkeit des Geschäftsführers und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
    - e. die vertragliche Regelung der Raum- und Sachgestaltung
    - f. die Beschlussfassung über sonstige wichtige Geschäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### § 13 FUNKTION DES SCHATZMEISTERS; RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Geschäftsstelle des Vereins hat die Funktion eines Schatzmeisters. Sie verwaltet das Vermögen des Vereins. Sie zieht Forderungen ein, leistet die Zahlungen und führt hierüber Rechnung.
2. Die Geschäftsstelle hat dem Vorstand auf Anforderung über die Kassenlage Bericht zu erstatten.
3. Die Geschäftsstelle hat den Rechnungsabschluss (Jahresabschluss) dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zusammen mit einem Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsprüfer.
5. Der Vorstand hat die Rechnungsprüfer bei der Erledigung Ihres Prüfungsauftrages zu unterstützen, in der Geschäftsstelle des Vereins Einsicht in sämtliche Aufzeichnungen, Konten, elektronischen Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu gewähren und die Fragen der Rechnungsprüfer, im Regelfall mündlich und in begründeten Ausnahmefällen schriftlich, zu beantworten.
6. Nach der Wahl des Vorstands sind unverzüglich die beim Kreditinstitut hinterlegten Zeichnungsvollmachten entsprechend zu ändern.

### § 14 AUSSCHÜSSE UND FACHBEIRÄTE

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ausschüsse und Fachbeiräte einrichten.
2. Als ständiger Ausschuss wird ein Marketingausschuss eingerichtet.
3. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einem durch die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zu fassenden Beschluss bestellt. Die Mitglieder der nicht-ständigen Ausschüsse werden vom Vorstand mit einem durch die Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder zu fassenden Beschluss bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestimmung der Zahl der Ausschussmitglieder.
4. Zu Mitgliedern der Ausschüsse sollen ausschließlich Personen bestellt werden, welche die für die Tätigkeit im Ausschuss notwendige Fachkenntnis besitzen.
5. Die Mitglieder der Ausschüsse werden ehrenamtlich tätig. Für die Erstattung von Reisekosten gelten die Bestimmungen für die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern entsprechend.
6. Der Marketingausschuss wird vom Geschäftsführer des Vereins geleitet. Die übrigen Ausschüsse sowie ein etwa bestehender Fachbeirat wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Ausschusses aus ihrer Mitte.
7. Mitglieder des Vorstandes und jetzige Geschäftsführer haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
8. Für die Protokollierung der Ausschusssitzungen gelten die Bestimmungen über die Protokollierung von Mitgliederversammlungen in dieser Satzung entsprechend.
9. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch Beschluss dem Marketingausschuss die Durchführung von Marketing- und Werbemaßnahmen nach Maßgabe des beschlossenen Wirtschaftsplanes und in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer übertragen.

### § 15 GESCHÄFTSSTELLE UND GESCHÄFTSFÜHRER; MITARBEITER DER GESCHÄFTSSTELLE

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Über den Sitz der Geschäftsstelle beschließt die Mitgliederversammlung. Sitz des Vereins und Sitz der Geschäftsstelle müssen nicht am selben Ort sein.
2. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer erlassen.
3. Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Der Abschluss des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer obliegt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung und des Beschlusses der Mitgliederversammlung über die Bestellung des Geschäftsführers dem Vorstand.
4. Die Tätigkeit des Geschäftsführers kann entweder im Rahmen der Begründung eines unmittelbaren Arbeitsverhältnisses zwischen dem Verein und dem Geschäftsführer geregelt werden oder durch Abschluss eines Gestellungsvertrages zwischen einem ordentlichen Mitglied oder, jedoch ausschließlich für den Fall, dass eine Gestellungsvereinbarung mit einem ordentlichen Mitglied nicht erzielt werden kann, mit einer anderen öffentlich-rechtlichen Stelle oder einem privatwirtschaftlichen Anbieter.
5. Für die Einrichtung und den Betrieb der Geschäftsstelle des Vereins gelten die Bestimmungen in Abs. 4 mit der Maßgabe des Abschlusses entsprechender Sach- und Raumgestellungsverträge entsprechend.
6. Für sämtliche Verträge zur Personal-, Raum- und Sachgestaltung ist die Schriftform in Form von beiden Seiten unterzeichneter Verträge einzuhalten.
7. Die Auswahl der Mitarbeiter der Geschäftsstelle obliegt nach Maßgabe einer Auswahl und eines Vorschlages des Geschäftsführers dem Vorstand. Die vertragliche Regelung der Tätigkeit der Mitarbeiter der Geschäftsstelle erfolgt in entsprechender Anwendung der

8. Vorschriften über die Regelung der Tätigkeit des Geschäftsführers nach Abs. 4. Hinsichtlich des Geschäftsführers liegt im Falle einer Gestellung durch ein ordentliches Mitglied die dienstrechtliche Aufsicht bei diesem, die Direktionsbefugnis beim 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Im Falle einer unmittelbaren Anstellung des Geschäftsführers liegen Aufsicht und Direktionsbefugnis beim 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
9. Im Falle einer Personalgestellung oder eines Geschäftsbesorgungsvertrages gelten in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiter für die dienst- oder arbeitsrechtliche Aufsicht über diese Mitarbeiter die Bestimmungen ihrer Arbeits- oder Dienstverträge mit dem gestellten den öffentlich-rechtlichen Träger. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis liegt beim Geschäftsführer der Geschäftsstelle.
10. Der Verein hat darauf hinzuwirken, dass Personal-, Raum- und Sachgestaltung entsprechend Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union beihilferechtskonform, insbesondere nach Maßgabe der Vorgaben des Freistellungsbescheides 2012 der EU-Kommission erfolgen.

### § 16 MITTELAUFBRINGUNG; WIRTSCHAFTSPLAN; RECHNUNGSLEGUNG; KASSENPRÜFUNG

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit bestimmen sich nach der Beitragsordnung des Vereins als Zusatzordnung zu dieser Satzung. Entsprechendes gilt für die Bezahlung von Umlagen.
2. Der Verein erhebt Umlagen durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes projektbezogen und nach Maßgabe der Festlegungen im Wirtschaftsplan. Im Antrag des Vorstandes sind Höhe, Zweck und Fälligkeit der Umlage aufzunehmen und von der Mitgliederversammlung entsprechend zu beschließen.
3. Darüber hinaus bringt der Verein die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch öffentliche Zuwendungen auf. Der Verein hat darauf hinzuwirken, dass die Zuwendungen entsprechend den Vorgaben von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union beihilferechtskonform, insbesondere entsprechend dem Freistellungsbescheid 2012 der EU-Kommission erfolgen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Zuwendungen steuerrechtskonform in einer für den Verein umsatzsteuerneutralen Weise, mithin durch öffentlich-rechtlichen Zuwendungsbescheid, erfolgen.
4. Der Vorstand hat durch die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan aufstellen zu lassen, welcher eine konkrete Wirtschaftsplanung für ein oder max. 3 Geschäftsjahre des Vereins enthält sowie konkrete Berechnungen der Aufbringung der Mittel durch Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuwendungen. Über diesen Wirtschaftsplan hat die Mitgliederversammlung zu beschließen. Er bildet die Grundlage der Rechnungslegung und der Rechnungsprüfung.
5. Auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und eines vom Vorstand durch die Geschäftsführung zu erstellenden Rechenschaftsberichts hat eine jährliche Rechnungsprüfung stattzufinden.

### § 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Die Einladung zu einer entsprechenden Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin in Schriftform unter Ausschluss der elektronischen Textform zugegangen sein.

3. Im Falle einer solchen Versammlung kann ausschließlich die Beratung und Abstimmung über die Auflösung des Vereins Gegenstand der Tagesordnung sein.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Verbindlichkeiten und Forderungen des Vereins zu bereinigen, insbesondere auch, soweit öffentliche Zuwendungen entsprechend gesetzlichen Bestimmungen bzw. den Zuwendungsbestimmungen zurückzubezahlen sind. Fehlbeträge sind von den ordentlichen Mitgliedern entsprechend den Berechnungen ihres Beitrages zu begleichen. Ein etwa verbleibendes Guthaben ist an die ordentlichen Mitglieder, ebenfalls im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen, auszubezahlen.

### § 18 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die vorstehende Satzung wurde am 25. April 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

### DIE GRÜNDUNGSMITGLIEDER:

- |  |   |
|--|---|
| ■ <b>Gemeinde Steinach</b><br>Frank Edelmann, Bürgermeister      | ■ <b>Stadt Hornberg</b><br>Siegfried Scheffold, Bürgermeister     |
| ■ <b>Stadt Haslach</b><br>Heinz Winkler, Bürgermeister           | ■ <b>Gemeinde Lauterbach</b><br>Norbert Swoboda, Bürgermeister    |
| ■ <b>Gemeinde Mühlenbach</b><br>Karl Burger, Bürgermeister       | ■ <b>Stadt Wolfach</b><br>Thomas Geppert, Bürgermeister           |
| ■ <b>Gemeinde Hofstetten</b><br>Henry Heller, Bürgermeister      | ■ <b>Stadt Schiltach</b><br>Thomas Haas, Bürgermeister            |
| ■ <b>Gemeinde Fischerbach</b><br>Thomas Schneider, Bürgermeister | ■ <b>Gemeinde Schenkenzell</b><br>Thomas Schenk, Bürgermeister    |
| ■ <b>Stadt Hausach</b><br>Manfred Wöhrle, Bürgermeister          | Rainer Noll, Versammlungsleiter<br>Sonja Wälde, Protokollführerin |
| ■ <b>Gemeinde Gutach</b><br>Siegfried Eckert, Bürgermeister      |   |



# MARKENORDNUNG DES VEREINS SCHWARZWALD TOURISMUS KINZIGTAL E.V.

## § 1 MARKENORDNUNG ALS ZUSATZORDNUNG ZUR SATZUNG

1. Diese Markenordnung ist eine Zusatzordnung zur Satzung des Vereins. Sie ist mit ihrer Verabschiedung für alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins sowie für alle neu eintretenden Mitglieder verbindlich.
2. Neu eintretende Mitglieder sind von der Geschäftsstelle unter Aushändigung der aktuellen Fassung dieser Markenordnung auf die Verpflichtungen aus dieser Markenordnung hinzuweisen und zu deren strikten Einhaltung aufzufordern.

## § 2 GEGENSTAND DER MARKENORDNUNG

1. Der Verein ist alleiniger Eigentümer von noch anzumeldenden Wortmarken und Wort-Bild-Marken.
2. Die Geschäftsstelle entwickelt diese Marken unter Beachtung der Zuständigkeiten bei den Entscheidungen und sorgt für die Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt.
3. Über Änderungen von Form, Farbe, Wortbestandteil und allen sonstigen Gestaltungsmerkmalen entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 3 BENUTZUNGSRECHT DER MITGLIEDER

1. Dem Verein steht das alleinige Recht zu, die Marken in irgendeiner Form (Papierform, Datei, Plakette, Druckstock, Gummistempel, Prägestempel, Metallprägung und andere) an seine Mitglieder auszugeben und die Verwendungsart näher festzulegen.
2. Über Änderungen der in dieser Markenordnung festgelegten Verwendungsart- und form entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der Verein kann die Verwendung der Marken durch die Mitglieder mit der Auflage verbinden, über dem Logo das Wort «Mitglied» anzubringen.
4. Die Anfertigung von Verkörperungen der Marken durch die Mitglieder selbst ohne Genehmigung des Vereins ist nicht gestattet.
5. Die Marken dürfen von den Nutzungsberechtigten nach § 4 dieser Markenordnung ausschließlich in der Form genutzt werden, wie sie vom Verein vorgegeben sind.
6. Die Nutzung kann in farbiger oder schwarz-weißer Form erfolgen. Bei Nutzung in schwarz-weiß sind die vorgegebenen Graustufen zu beachten.
7. Jedwede Abweichungen von Form, Farbe, Wortbestandteil und jedweden sonstigen Gestaltungsmerkmalen, ausgenommen die absolute Größe, sind nicht gestattet.
8. Ein Anspruch des Nutzungsberechtigten Mitglieds auf Genehmigung von Abweichungen be-

steht nicht. Bei Veränderungen der vorgegebenen Größe sind die entsprechenden Proportionen exakt einzuhalten. Grafische Zusätze oder Zusätze von Text sind nicht gestattet.

9. Die Marken sind mit entsprechendem Abstand von sonstigen grafischen Elementen und sonstigem Text so abzubilden, dass nicht der Eindruck entstehen kann, solche Elemente oder solcher Text seien Bestandteil der Marke.

## § 4 KREIS DER NUTZUNGSBERECHTIGTEN; NUTZUNGSRECHT FÜR BESTIMMTE GESCHÄFTSFELDER

1. Nutzungsberechtigt sind nach Maßgabe dieser Markenordnung alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, ohne dass es einer besonderen Genehmigung durch den Verein bedarf.
2. Fördernde Mitglieder dürfen Marken, insbesondere das Logo, nur für Geschäftsfelder und entsprechende werbliche oder sonstige Auftritte nutzen, die in Bezug zum Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V. bzw. seinen Mitgliedern oder der Tätigkeit des Vereins stehen.
3. Sämtlichen Mitgliedern ist es ausdrücklich untersagt, Dritten die Nutzung der Marken zu gestatten, zu ermöglichen oder eine solche zu dulden. Dies gilt ausdrücklich auch für Muttergesellschaften, Partner- oder Schwestergesellschaften oder sonstige in rechtlicher oder wirtschaftlicher Form mit dem Mitglied verbundene Personen oder Unternehmen.
4. Der Vorstand kann durch mit absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluss bezüglich konkret zu bezeichnender Marken Gewerbetreibenden oder Selbstständigen befristet und gegen Lizenzentgelt die Nutzung gestatten. Der Vorstand muss über die Lizenzbedingungen sicherstellen, dass die Rechte und Interessen des Vereins betreffend die jeweiligen Marken gewahrt werden und den Festlegungen dieser Markenordnung entsprechen.

## § 5 KOSTEN

1. Die Nutzung ist für ordentliche Mitglieder nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Markenordnung dauerhaft kostenfrei. Die Einführung einer entsprechenden Kostenpflicht ist ohne vollständige Aufhebung dieser Markenordnung nicht möglich.
2. Der Verein kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschließen, dass fördernde Mitglieder für die Nutzung der Marken, insbesondere des Logos des Vereins, ein Lizenzentgelt zu entrichten haben.
3. Über von Nutzungsberechtigten nach § 4 Abs. 4 zu bezahlende Lizenzentgelte beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die entsprechenden Regelungen sind in die Lizenzbedingungen aufzunehmen.
4. Eventuelle Zahlungsverpflichtungen der fördernden Mitglieder nach Abs. 2 sind gegebenen-

falls in die Beitragsordnung des Vereins aufzunehmen. Aufnahmekandidaten sind auf entsprechende Zahlungsverpflichtungen, insbesondere soweit solche nur für neu eintretende Mitglieder gelten, vor der Gestattung der Nutzung durch den Vorstand ausdrücklich hinzuweisen.

5. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt, insbesondere soweit es die kostenfreie Nutzung durch die ordentlichen Mitglieder betrifft, das Recht des Vereins unberührt, im Falle einer Nutzung, welche gegen die Bestimmungen dieser Markenordnung und/oder gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Markengesetzes, verstößt, Schadensersatz, insbesondere fiktive Lizenzentgelte, nach den gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts und des Markengesetzes zu fordern.

## § 6 DOKUMENTATION, ÜBERWACHUNG, ABWEHR VON ANGRIFFEN

1. Nutzungsberechtigte Mitglieder und Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 4 sind verpflichtet, in Ihrem Tätigkeits- und Zuständigkeitsbereich zu überwachen, dass die Nutzung entsprechend den Bestimmungen dieser Markenordnung und den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften erfolgt.
2. Dies gilt insbesondere für die Überwachung von Mitarbeitern und von Dienstleistungsunternehmen, die mit der Umsetzung der konkreten Nutzung vom Nutzungsberechtigten Mitglied bzw. Nutzungsberechtigten nach § 4 Abs. 4 beauftragt wurden (z. B. Bildagenturen, Werbeagenturen, Druckereien, Internet-Dienstleister).
3. Das Nutzungsberechtigte Mitglied bzw. der Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 4 hat durch entsprechende Hinweise und vertragliche Vereinbarungen mit solchen Dienstleistern sicherzustellen, dass die Rechte des Vereins an den Marken, insbesondere am Logo, beachtet werden und ein Missbrauch ausgeschlossen ist.
4. Das Nutzungsberechtigte Mitglied bzw. der Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 4 hat zu überwachen, ob widerrechtliche Nutzungen erfolgen, welche den Bestimmungen dieser Markenordnung oder der gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Es/er hat von solchen widerrechtlichen Nutzungen unverzüglich die Geschäftsstelle zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn das Logo von Dritten gegenüber dem Mitglied bzw. dem Nutzungsberechtigten nach § 4 Abs. 4 in irgend einer Form angegriffen wird, d.h. Rechte des Mitglieds bzw. Nutzungsberechtigten nach § 4 Abs. 4 oder des Vereins zur Verwendung bestritten werden, die vermeintliche Verletzung fremder Rechte durch die Verwendung der Marken geltend gemacht oder in sonstiger Form Unterlassungs-, Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche erhoben werden. Die außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung und Abwehr von Ansprüchen obliegt ausschließlich dem Verein.
5. Für die Dokumentation der Nutzung des Logos durch das Nutzungsberechtigte Mitglied bzw. Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 4 gilt:
  - a. Die Überwachung der Nutzung der Marken ist Aufgabe der Geschäftsstelle.
  - b. Die Geschäftsstelle kann von den Nutzungsberechtigten verlangen, dass für die Nutzung der Marken in Printmedien und auf Werbeartikeln vor der Herstellung eine originalgetreue Vorlage zur Begutachtung und Genehmigung vorgelegt wird.
  - c. Die Geschäftsstelle kann verlangen, dass für Archivzwecke von jedem Printmedium und jedem Werbeartikel ein Exemplar kostenfrei vom Nutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen ist.

## § 7 BEENDIGUNG UND RUHEN DES NUTZUNGSRECHTS

1. Das Nutzungsrecht von Mitgliedern endet, ohne dass es einer Kündigung durch den Verein oder einer sonstigen Aufforderung oder Mitteilung bedarf, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft des Mitglieds im Verein endet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss, einvernehmliche Vereinbarung über das Ausscheiden oder in sonstiger Form endet.
2. Die Beendigung des Nutzungsrechts durch Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 4 folgt den vom Vorstand aufzustellenden und mit dem jeweiligen Lizenznehmer zu vereinbarenden Lizenzbedingungen. Unbeschadet der Möglichkeit der Verlängerung darf eine Nutzungsdauer 24 Monate nicht überschreiten.
3. Mit Beendigung des Nutzungsrechts hat sofort jede Verwendung der Marke, gleichviel in welcher Verwendungsform und zu welchem Zweck, zu unterbleiben. Insbesondere ist die Marke sofort von den Internetseiten des Mitglieds zu entfernen.
4. Im Falle eines Ausscheidens durch ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft kann der Vorstand für Printmedien oder Werbegegenstände eine Aufbrauchsfrist gewähren. Ein Anspruch auf eine solche Aufbrauchsfrist besteht nicht. Für Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 4 sind vom Vorstand Regelungen über Aufbrauchsfristen in die Lizenzbedingungen aufzunehmen.
5. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds aufgrund der in der Satzung des Vereins festgelegten Ausschlussgründe, insbesondere bei vereinschädlichem Verhalten, ist eine Aufbrauchsfrist in keinem Fall zu gewähren. Für Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 4 ist vom Vorstand in die Lizenzbedingungen aufzunehmen, dass bei einer vom Nutzungsberechtigten zu vertretenden außerordentlichen Kündigung des Vereins, insbesondere bei Verstößen des Nutzungsberechtigten gegen Bestimmungen der Lizenzbedingungen oder gesetzliche Vorschriften, gleichfalls eine Aufbrauchsfrist nicht gewährt wird.
6. Soweit über einen Ausschluss des Mitglieds ein vereinsinternes oder gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Bestandskraft und der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses anhängig sind, ist dem Nutzungsberechtigten Mitglied die Nutzung bis zum rechtskräftigen Abschluss weiter gestattet, ausgenommen, dass dem objektiv schwerwiegende Interessen des Vereins entgegenstehen. Entsprechendes gilt für Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 4 für die Dauer eines Rechtsstreits über die Feststellung der Zulässigkeit einer außerordentlichen Kündigung durch den Verein.
7. Soweit Gegenstand der vereinsinternen Überprüfung oder der gerichtlichen Auseinandersetzung ein Streit über Art Umfang der Nutzung der Marke als solcher ist, besteht bis zum rechtskräftigen Abschluss der Auseinandersetzung ein Nutzungsrecht nur in der vom Verein vorgegebenen Form, nicht in der vom Mitglied verwendeten strittigen oder angegriffenen Form. Für Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 4 ist diese Regelung in entsprechender Form in die vom Vorstand aufzustellenden Lizenzbedingungen aufzunehmen.

## INKRAFTTRETEN

Diese Zusatzordnung tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung des Vereins in Kraft.

Stand 25.04.2017



# BEITRAGSORDNUNG DES SCHWARZWALD TOURISMUS KINZIGTAL E.V.

## § 1 BEITRAGSPFLICHT

- Die Mitglieder sind nach § 9 (3) und § 16 (1) und (2) der Vereinssatzung zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- Die Entstehung und Dauer der Beitragspflicht richtet sich nach § 7 (4) und (5) der Vereinssatzung.
- Alle Beiträge sind Jahresbeiträge, bezogen auf das Geschäftsjahr des Vereins.

## § 2 BEITRÄGE DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER

- Für ordentliche Mitglieder setzt sich der Beitrag aus einem Grundbetrag von 4.000 Euro (vier tausend) und einem Festbetrag sowie einem variablen Betrag zusammen.
- Der Festbetrag beträgt 50 Eurocent je KONUS-pflichtiger Übernachtung, dieser Beitrag wird wie bisher in zwei Teilbeträgen nach Rechnungsstellung erhoben. Weiterhin wird am Ende des Jahres ein variabler Beitrag von bis zu 10 Eurocent je KONUS-pflichtiger Übernachtung erhoben. Über die Höhe des variablen Beitrags entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Erhebung und die Höhe des Beitrags richten sich danach, ob die im laufenden Jahr entstandenen Kosten bereits durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt sind oder ob hier noch eine Nacherhebung erforderlich wird um mindestens einen ausgeglichenen Haushalt (ohne Rücklagenbildung) zu erreichen.
- Basisjahr für die Berechnung der KONUS-pflichtigen Übernachtungen ist das Jahr 2018. Dieses gilt für die Beitragsberechnung aller drei Jahre.
- Eine Beitragsänderung ist rückwirkend ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem sie beschlossen wird, zulässig.

## § 3 BEITRÄGE DER FÖRDERMITGLIEDER

- Fördermitglieder mit Beherbergungsbetrieb zahlen einen Grundbeitrag von 30 Euro und zusätzlich 12 Euro je zur Vermietung angebotenem Schlafzimmer. Wohnschlafzimmer gelten als Schlafzimmer im Sinn dieser Beitragsordnung. Bei Einzelzimmerappartements wird ein Schlafzimmer berechnet. Der Beitrag für Fördermitglieder mit 40 Schlafzimmern und mehr ist auf € 480,- zzgl. € 30,- Grundbetrag beschränkt.
- Für Gruppenhäuser gilt abweichend von § 3 (1) dieser Beitragsordnung ein Pauschalbeitrag von 60 Euro.
- Der Beitrag für Campingplätze bis maximal 60 Stellplätze beträgt 60 Euro, darüber 90 Euro.
- Der Beitrag für Feriendörfer mit bis zu 50 vermietbaren Einheiten beträgt abweichend von § 3 (1) dieser Beitragsordnung 60 Euro, darüber 120 Euro.
- Der Beitrag für Gastronomiebetriebe ohne angeschlossenen Beherbergungsbetrieb, für Handels- und Handwerksbetriebe und freie Berufe beträgt 30 Euro.
- Für touristische Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten, die von Besuchern keinen Eintritt verlangen, oder Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten mit Eintritt, die bis zu 10.000 Besuchern pro Jahr haben, beträgt der Beitrag mindestens 30 Euro. Ein höherer Beitrag kann im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss festgesetzt werden.
- Für touristische Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten mit mehr als 10.000 und bis zu 150.000 Besuchern beträgt der Beitrag 60 Euro, bei mehr als 150.000 Besuchern 300 Euro.
- Für Mittlere Unternehmen (KMU) 50 bis 249 Mitarbeiter beträgt der Beitrag mindestens 500 €.

- Beiträge für Kreditinstitute, Großunternehmen und sonstige, in der Beitragsordnung nicht aufgeführte Betriebe werden vom Vorstand durch Beschluss in einer Vorstandssitzung festgesetzt.
- Kommunale Einrichtungen der ordentlichen Mitglieder sind, unabhängig von der Größe der Einrichtung, von der Beitragszahlung befreit.
- Hat ein Mitglied mehrere Betriebszweige, zum Beispiel Beherbergung und Gastronomie, so wird der Beitrag nach dem Betriebszweig berechnet, für den der höhere Beitrag zu zahlen ist.
- Für alle Fördermitglieder gilt, dass eine Bewerbung von einzelnen Einheiten / Leistungen bei einem Angebot von mehreren verfügbaren Einheiten / Leistungen nicht möglich ist.

## § 4 BEITRAGSFÄLLIGKEIT

- Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahrs, spätestens bis zum 28. Februar, im Voraus für das gesamte Geschäftsjahr zu zahlen.
- Der Vorstand kann für die ordentlichen Mitglieder durch Beschluss eine Zahlung in zwei Raten, eine zum Beginn des Geschäftsjahrs und eine zur Mitte des Geschäftsjahrs, festlegen. Die prozentuale Verteilung des Jahresbeitrags auf die beiden Raten richtet sich nach dem Mittelbedarf für die im Wirtschaftsplan festgelegten Maßnahmen.

## § 5 INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung tritt mit Inkrafttreten der Satzung in Kraft.

# BEITRÄGE FÜR DIE FÖRDERMITGLIEDER

## ÜBERSICHT BEITRÄGE FÜR FÖRDERMITGLIEDER PRO KALENDERJAHR

Beherbergungsbetriebe.....	30 €
Grundbeitrag zuzüglich 12 Euro pro Schlafzimmer es werden maximal 40 Schlafzimmer berechnet (Wohnschlafzimmer und Einzelzimmerappartements werden als ein Schlafzimmer gewertet)	
Gruppenhäuser.....	60 €
Campingplätze bis 60 Stellplätze.....	60 €
Campingplätze ab 61 Stellplätze.....	90 €
Feriendörfer bis 50 Einheiten.....	60 €
Feriendörfer ab 51 Einheiten.....	120 €
Gastronomie-, Einzelhandels-, Handwerksbetriebe, freie Berufe.....	30 €
Einrichtungen ohne Eintritt oder bis 10.000 Besucher pro Jahr.....	Nach Vereinbarung, mind. 30 €
Einrichtungen mit Eintritt, bis 150.000 Besucher pro Jahr.....	60 €
Einrichtungen mit Eintritt, über 150.000 Besucher pro Jahr.....	300 €
Kreditinstitute und sonstige Betriebe.....	Nach Vereinbarung
Kommunale Einrichtungen.....	Beitragsfrei



**SCHWARZWALD TOURISMUS KINZIGTAL e.V.**

Geschäftsstelle Wolfach

Hauptstraße 41

77709 Wolfach

Tel.: +49 (0) 7834 / 23 800 90

Fax: +49 (0) 7834 / 23 800 06

post@schwarzwald-kinzigtal.info

www.schwarzwald-kinzigtal.info

## ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT ALS FÖRDERMITGLIED BEI SCHWARZWALD TOURISMUS KINZIGTAL E.V.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Internet \_\_\_\_\_

Facebook \_\_\_\_\_

Instagram \_\_\_\_\_

Telefon, Fax \_\_\_\_\_

Ich beantrage / wir beantragen die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied bei Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V. zum nächstmöglichen Termin.

Die derzeit gültige Beitragsordnung und die Markenordnung, jeweils in der Fassung vom 20.05.2019, habe ich / haben wir erhalten. Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, insbesondere die Markenordnung in der jeweils gültigen Fassung strikt zu beachten.

Angaben zur Berechnung des Jahresbeitrags nach §3 der Beitragsordnung (bitte ankreuzen):

- Beherbergungsbetrieb mit \_\_\_\_ Schlafzimmern
- Gruppenhaus
- Campingplatz bis 60 Stellplätze
- Campingplatz über 60 Stellplätze
- Feriendorf bis 50 vermietbare Einheiten
- Feriendorf über 50 vermietbare Einheiten
- Gastronomiebetrieb ohne Beherbergung, Einzelhandel, Handwerk, freie Berufe
- Touristische Einrichtung / Sehenswürdigkeit ohne Eintritt
- Touristische Einrichtung / Sehenswürdigkeit mit Eintritt, bis 10.000 Besucher pro Jahr
- Touristische Einrichtung / Sehenswürdigkeit mit Eintritt, 10.001 bis 150.000 Besucher pro Jahr
- Touristische Einrichtung / Sehenswürdigkeit mit Eintritt, über 150.000 Besucher pro Jahr
- Kreditinstitut, sonstiger Betrieb

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_





**UNSERE  
TOURISTIKER  
- FÜR SIE VOR  
ORT**

## KONTAKTE

### STEINACH

Kirchstraße 4 . 77790 Steinach . Telefon 07832 9198-13 . [www.steinach.de](http://www.steinach.de)

### HASLACH

Klosterstraße 1 . 77716 Haslach . Telefon 07832 706-172 . [www.haslach.de](http://www.haslach.de)

### MÜHLENBACH

Hauptstraße 24 . 77796 Mühlenbach . Telefon 07832 9118-0 . [www.muehlenbach.de](http://www.muehlenbach.de)

### HOFSTETTEN

Hauptstraße 5 . 77716 Hofstetten . Telefon 07832 9129-0 . [www.hofstetten.com](http://www.hofstetten.com)

### FISCHERBACH

Hauptstraße 38 . 77716 Fischerbach . Telefon 07832 9190-11 . [www.fischerbach.de](http://www.fischerbach.de)

### HAUSACH

Hauptstraße 34 . 77756 Hausach . Telefon 07831 7975 . [www.hausach.de](http://www.hausach.de)

### GUTACH

Hauptstraße 38 . 77793 Gutach (Schwarzwaldbahn) . Telefon 07833 938850 . [www.gutach-schwarzwald.de](http://www.gutach-schwarzwald.de)

### HORNBERG

Bahnhofstraße 1-3 . 78132 Hornberg . Telefon 07833 793-44 . [www.hornberg.de](http://www.hornberg.de)

### LAUTERBACH

Schramberger Straße 5 . 78730 Lauterbach . Telefon 07422 9497-30 [www.lauterbach-schwarzwald.de](http://www.lauterbach-schwarzwald.de)

### WOLFACH

Hauptstraße 41 . 77709 Wolfach . Telefon 07834 8353-53 . [www.wolfach.info](http://www.wolfach.info)

### SCHILTACH

Marktplatz 6 . 77761 Schiltach . Telefon 07836 5850 . [www.schiltach.de](http://www.schiltach.de)

### SCHENKENZELL

Reinerzastraße 12 . 77773 Schenkenzell . Telefon 07836 939751 . [www.schenkenzell.de](http://www.schenkenzell.de)

### SCHRAMBERG

Schramberg-Talstadt: Hauptstraße 25 . 78713 Schramberg . Telefon 07422 29215 . [www.schramberg.de](http://www.schramberg.de)  
Schramberg-Tennenbronn: Hauptstraße 23 . 78713 Schramberg-Tennenbronn . Telefon 07729 926028 . [www.schramberg.de](http://www.schramberg.de)



**KINZIG  
TAL**

**Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V. Hauptstraße 41, 77709 Wolfach**

**SEPA-Lastschriftmandat für Mitgliedsbeiträge**

**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE8ZZZZ00002039373**

**Mandatsreferenz: STK e.V. Mitgliedsbeitrag**

(Hinweis: Zusätzlich wird das Kalenderjahr auf der Abbuchung angegeben.  
Es handelt sich um eine wiederkehrende Zahlung.)

#### **SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V., Zahlungen von meinem/unsere  
Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom  
Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V. auf mein/unsere Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des  
belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unsere Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

#### **Kontoinhaber:**

Name, Vorname

Firma/Hausname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Kreditinstitut

IBAN

BIC

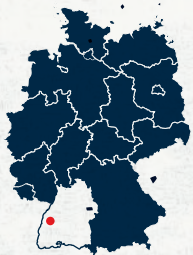
Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers





# MITTEN IM SCHWARZWALD. MITTEN INS HERZ.



**SCHWARZWALD TOURISMUS  
KINZIGTAL E. V.**  
Hauptstraße 41  
77709 Wolfach  
Telefon 07834 2380090  
post@schwarzwald-kinzigtal.info

**#kinzigtalliebe**  
**[www.schwarzwald-kinzigtal.info](http://www.schwarzwald-kinzigtal.info)**